

48

BUNDESGERICHTSHOF

2035 083

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_739/68

URTEIL

Verkündet am

25. Juni 1969
Blecher,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Reeders Johann R [REDACTED],
H [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Ingeborg R [REDACTED] geb. O [REDACTED],
H [REDACTED]-B [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Mezger, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 11. Juli 1967 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als der Beklagte zur Zahlung von mehr als 3.350 DM und zur Zahlung von Zinsen verurteilt worden ist.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1939 geschlossene Ehe der Parteien ist durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 18. September 1959 aus Alleinverschulden des Beklagten geschieden worden. Die Parteien haben eine im Jahre 1941 geborene Tochter Antje und einen im Jahre 1943 geborenen Sohn Jan-Dieter. Der Beklagte ist ein

- 3 -

an mehreren Gesellschaften beteiligter Reeder. Er hat sich im Jahre 1965 wieder verheiratet.

Nach der Scheidung schlossen die Parteien am 11. Mai 1960 einen schriftlichen Unterhaltsvertrag, der folgende Regelung enthält:

" § 1

Herr R. wird Frau R. einen monatlichen Unterhalt von 2.000 DM steuerfrei für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Mai 1965 zur Verfügung stellen.

Sofern und solange die beiden Kinder im Haushalt von Frau R. leben, erhält sie weiter für jedes Kind einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 500 DM steuerfrei, es sei denn, daß eines der Kinder nach Volljährigkeit einen selbständigen Unterhaltsanspruch geltend macht.

Über den Unterhalt ab 1. Juni 1965 soll im Laufe des Jahres 1964 eine Verständigung erzielt werden. Herr und Frau R. sind sich jedoch darüber einig, daß Frau R. mindestens einen Unterhalt in Höhe der Bruttozüge eines hamburgischen Beamten der Besoldungsgruppe 15 (Grundbetrag, Ortszuschlag und Wohnungsgeld der Tarifklasse 1 b Stufe 4), und zwar der Altersstufe 3 ohne Kinderzulage zur Verfügung gestellt werden soll. -

Auf alle vorerwähnten Unterhaltszahlungen sind diejenigen Einkünfte anzurechnen, die Frau R. und die Kinder Antje und Dieter aus den Beteiligungen erzielen, welche Herr R. seiner geschiedenen Frau und den beiden Kindern schenkungsweise überlassen hat. -

.....

Es besteht Einverständnis darüber, daß Frau R. steuerlich für die Einkünfte aus ihren in Absatz 4 erwähnten Beteiligungen veranlagt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



wird. Die Frau R. steuerfrei zugesprochene Summe bleibt hierdurch unberührt. Es wird also nur der Frau R. nach Zahlung der für ihre Beteiligungen entfallenden Einkommens- und Vermögenssteuer verbleibende Nettobetrag auf den Unterhalt in Höhe von 2.000 DM angerechnet. Entsprechendes gilt auch für die Zeit ab 1. Juni 1965 sowie für die Behandlung der Einkünfte der Kinder Antje und Dieter.

§ 2

Sollte die Betreuung eines Kindes oder beider Kinder durch Frau R. vor dem 31. Mai 1965 aufhören, so ermäßigt sich die Zurverfügungstellung des monatlichen Unterhalts für Frau R. um 250 DM je Kind.

....."

Nachdem die Tochter der Parteien bei Abschluß dieser Vereinbarung wegen auswärtigen Studiums aus dem Haushalt der Klägerin ausgeschieden war, zählte der Beklagte der Klägerin und dem bei ihr lebenden Sohn einen Unterhaltsbetrag von monatlich 2.500 DM. Seit dem 1. September 1962 ließ er der Klägerin nur noch geringere Beträge zukommen, die sich durchschnittlich auf 1.500 bis 1.700 DM monatlich beliefen.

Mit der am 14. Januar 1964 eingereichten Klage hat die Klägerin die Unterhaltsdifferenz für die Zeit von September 1962 bis Januar 1964 in Höhe von 7.600 DM eingeklagt. Der Beklagte hat eingewendet, er habe der Klägerin mehr gezahlt, als ihr nach dem Verträge vom 11. Mai 1960 zustehe. Im Januar 1963 habe er zugunsten ihres Kapitalkontos bei der Firma J. & Cons. Zahlungen von zusammen 20.000 DM geleistet, die nach dem Willen der Parteien als Voraus-

zahlung auf künftige Unterhaltsleistungen gelten sollten. Außerdem müsse sich die Klägerin auf ihren Unterhaltsanspruch die Gewinne anrechnen lassen, die ihr und den beiden Kindern aus den Gesellschaftsanteilen zugeflossen seien, die er ihnen geschenkt habe. Schließlich belaufe sich der Unterhaltsanspruch der Klägerin ohnehin nur noch auf monatlich 1.750 DM, weil die Tochter aus dem Haushalt der Klägerin ausgeschieden sei und sich der Unterhaltsanspruch der Klägerin nach § 2 des Unterhaltsvertrages bei Beendigung der Betreuung eines Kindes um 250 DM ermäßige. Weiter hat sich der Beklagte darauf berufen, daß der Unterhaltsvereinbarung vom 11. Mai 1960 die Geschäftsgrundlage gefohlt habe, weil er davon ausgegangen sei, daß er ein wohlhabender Mann sei, während in Wirklichkeit, was er damals noch nicht gewußt habe, die Firma J.A. R. das Jahr 1959 mit Verlust abgeschlossen und seine persönliche Verschuldung am 1. Januar 1960 179.297 DM betragen habe. Zumindest sei die Geschäftsgrundlage nachträglich durch eine erhebliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse weggefallen, die im wesentlichen auf die Konkurse der S. Werft und der H. Werft im Jahre 1962 zurückgehe. Er besitze keine verfügbaren Vermögenswerte mehr, aus denen er die Unterhaltsforderung der Klägerin bestreiten könne. Dagegen sei die wirtschaftliche Situation der Klägerin günstig, da sie außer den Gewinnen aus den ihr geschenkten Firmenbeteiligungen noch Grundstücke von erheblichem Wert und andere Vermögenswerte besitze und erhebliche Einnahmen aus persönlicher Tätigkeit habe. Demgemäß hat der Beklagte Abweisung der Klage und im Wege der

Widerklage die Feststellung begehrt, daß der Klägerin aus dem Unterhaltsvertrag vom 11. Mai 1960 keine Unterhaltsansprüche mehr zustehen.

Die Klägerin hat die Behauptungen des Beklagten bestritten. Insbesondere hat sie geltend gemacht, daß die Zahlungen von 20.000 DM zur Auffüllung ihres Kapitalkontos bei der Firma J. [REDACTED] & Cons. schenkungsweise geleistet seien und sie sich nach dem Unterhaltsvertrag weder diese noch die nicht an sie ausgeschütteten Geschäftsgewinne auf die Unterhaltsansprüche anrechnen zu lassen brauche. Die Angaben des Beklagten über die Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse träfen nicht zu. Die Verhältnisse des Beklagten hätten sich in der Zwischenzeit nicht verschlechtert, sondern verbessert. Ihr eigenes Vermögen habe sich dagegen seit Abschluß des Unterhaltsvertrages verringert.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine früheren Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Klägerin brauche sich auf ihre Unterhaltsansprüche nicht die 20.000 DM anrechnen zu lassen, die der Beklagte im Januar 1963 auf ihr Kapitalkonto bei der Firma J. [REDACTED] & Cons. eingezahlt hat. Diese Zahlungen könnten, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat,

nur als Schenkung angesehen werden, weil sie die Auffüllung der negativen Kapitaleinlage der Klägerin aus der ihr vom Beklagten geschenkten Beteiligung an dieser Firma bezweckten. Der Beklagte habe diese Zahlungen in seinem Brief an den Vater der Klägerin vom 9. März 1963 selbst als Schenkung bezeichnet.

Die Revision meint, der Berufung auf Schenkung stehe der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegen; es verstoße gegen Treu und Glauben, daß die Klägerin trotz der katastrophalen Einkommens- und Vermögensentwicklung des Beklagten sich die Beträge nicht auf ihre Unterhaltsforderung anrechnen lasse. Diese Revisionsrüge ist unbegründet. Der Beklagte hat nicht geltend gemacht, zur Zeit der Schenkung im Januar 1963 keine Kenntnis von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gehabt zu haben. Wenn er aber in Kenntnis seiner Verhältnisse der Klägerin eine Schenkung gemacht hat, kann er sich nicht nachträglich darauf berufen, daß die Annahme der Schenkung Treu und Glauben widerspreche, weil seine wirtschaftlichen Verhältnisse schlecht gewesen seien. Es hätte dem Beklagten frei gestanden, der Klägerin eine Vereinbarung anzutragen, wonach die 20.000 DM auf ihre Unterhaltsforderung angerechnet werden sollten, oder von Einzahlungen auf das Kapitalkonto der Klägerin abzusehen, wenn er zu diesen Zahlungen nicht verpflichtet war.

2. Das Berufungsgericht hat weiter in einer rechtlich nicht zu beanstandenden Auslegung des Unterhaltsvertrages vom 11. Mai 1960 angenommen, daß

die nicht entnehmbaren Gewinne aus den Geschäftsteilen der Klägerin nicht auf ihre Unterhaltsansprüche anzurechnen seien. Aus § 1 des Vertrages ergebe sich, daß die Klägerin für sich und ihren Sohn einen Betrag von monatlich 2.500 DM netto zur Verfügung haben sollte. Der Beklagte habe aber selbst nicht behauptet, daß die Klägerin und der Sohn weitere Gewinne, als dem Beklagten gutgebracht worden seien, entnehmen konnten.

Die von der Revision hiergegen vorgebrachten Verfahrensrügen sind ungerechtfertigt. Insbesondere brauchte das Berufungsgericht nicht das Vorbringen des Beklagten in dem Schriftsatz vom 3. August 1965 Seite 5 (Bl. 233 d.A.) zu berücksichtigen, wonach es der Sinn des Unterhaltsvergleichs gewesen sei, alle Gewinne auf die Unterhaltsansprüche anzurechnen, und der Klägerin dieser Sinn auch bekannt gewesen sei. Denn selbst wenn die Klägerin, wie an der angegebenen Stelle unter Beweisantritt behauptet worden ist, etwa im Jahre 1962 mit dem Beklagten und dem Wirtschaftsprüfer G. über die Anrechenbarkeit aller Gewinne gesprochen und eine Aufstellung der Gewinne zwecks Aufrechnung gegen ihre Unterhaltsansprüche erbeten hat, so ergibt sich daraus doch noch nicht, daß bei Vertragsschluß zwischen den Parteien Einigkeit über die Anrechnung aller Gewinne bestanden hat. Der Beklagte hat nicht behauptet, daß eine solche Auffassung bei Vertragsschluß irgendwie erklärt worden wäre. In § 1 Absatz 6 des Unterhaltsvertrages ist, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, klar zum Ausdruck gekommen, daß nur

die nach Abzug der Einkommen- und Vermögensteuer verbleibenden Nettoeinkünfte der Beteiligungen auf den Unterhalt angerechnet werden sollten, und das bedeutet, daß die Klägerin sich nur solche Einkünfte anrechnen zu lassen brauchte, die sie mit der Möglichkeit, ihren Unterhalt davon zu bestreiten, tatsächlich erhielt. Angesichts dieser klaren Bestimmung könnte eine gegenteilige Auffassung der Parteien nur dann Inhalt der von ihnen getroffenen Einigung geworden sein, wenn sie in irgendeiner Weise erklärt, d.h. nach außen in Erscheinung getreten und erkennbar geworden wäre. Maßgebend ist für eine rechtsgeschäftliche Einigung nur der erklärte Wille (RGZ 67, 431, 433; BGHZ 47, 75, 78). Der Beklagte hat an der angegebenen Schriftsatzstelle auch nicht behauptet, daß die Klägerin bei der Besprechung etwa zugegeben hätte, seinerzeit der Auffassung gewesen zu sein, daß alle Gewinne anzurechnen seien, und daß darüber mit dem Beklagten Einigkeit bestanden hätte; er hat auch nicht behauptet, daß die Klägerin bei dieser Besprechung, also nachträglich, die Anrechenbarkeit zugestanden hätte. Er hat sich vielmehr auf das unbestimmte und nichtssagende Vorbringen beschränkt, daß über die Anrechenbarkeit gesprochen worden sei. Diesem Vorbringen brauchte das Berufungsgericht nicht nachzugehen.

3. Der hauptsächlichste Einwand des Beklagten betrifft das Fehlen und den Wegfall der Geschäftsgrundlage für den Unterhaltsvertrag vom 11. Mai 1960. Dazu hat das Berufungsgericht ausgeführt, eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse, die eine

anderweitige Festsetzung der Unterhaltsrente rechtfertigen könne, liege nur dann vor, wenn der Unterhaltspflichtige den Unterhaltsanspruch des Berechtigten in der bisherigen Höhe nicht mehr ohne Beeinträchtigung seines eigenen angemessenen Unterhalts befriedigen könne und dies seinen Grund in einer nicht nur vorübergehenden Verschlechterung seiner Verhältnisse habe. Daß diese Voraussetzungen vorlägen, sei aber weder aus dem Vorbringen des Beklagten noch aus den von ihm überreichten Unterlagen und dem in der Berufungsinstanz eingeholten Gutachten des Sachverständigen Naumann zu entnehmen. Nach diesem Gutachten hätte die Firma J.A. R. [REDACTED] bereits Ende des Jahres 1964 die durch die Konkurse der S. [REDACTED] Werft und der H. [REDACTED] Werft entstandene Krise trotz der noch vorhandenen Verschuldung überwunden. Der Sachverständige habe weiter festgestellt, daß die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Beklagten Ende des Jahres 1964 gefestigter gewesen seien als bei Abschluß des Unterhaltsvertrages.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht nicht auf den Einwand des Fehlens der Geschäftsgrundlage eingegangen sei. Die Anfangslage bei Abschluß des Vertrages vom 11. Mai 1960 sei nämlich eine andere gewesen, als der Beklagte und wohl auch die Klägerin angenommen hätten. Die Unterhaltsvereinbarung hätte auf den Ergebnissen der außerordentlich günstigen Jahre 1956 und 1957 beruht, während zum 31. Dezember 1959 in den Firmen, an denen der Beklagte beteiligt war, ein Minuskapital von 885.600 DM vorhanden und im Jahre 1959 ein Verlust von 242.500 DM ein-

getreten sei. Diese Ergebnisse seien für den Beklagten bei Abschluß des Unterhaltsvertrages noch nicht übersehbar gewesen.

Diese Revisionsrüge kann keinen Erfolg haben. Die irrige Vorstellung des Unterhaltspflichtigen von seinen bei Vertragsschluß bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen kann es allein nicht rechtfertigen, von einem Fehlen der Grundlage des Vertrages zu sprechen. Die Berufung auf das Fehlen der Geschäftsgrundlage erfordert es vielmehr, daß das Vorhandensein einer bestimmten Einkommens- und Vermögenslage auch nach der Vorstellung des anderen Vertragspartners die Grundlage des Unterhaltsversprechens sein sollte oder dies für den anderen zumindest erkennbar war (vgl. Erman/Sirp BGB 4. Aufl. § 242 Anm. III 4 b). Daß in dieser Richtung ein schlüssiger Sachvortrag des Beklagten vorlag, ist nicht ersichtlich. Hierzu fehlt es schon an der Behauptung, daß der Beklagte selbst von einer bestimmten Relation der versprochenen Unterhaltsleistungen zu den gerade bei Vertragsschluß vorhandenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen war. Die ständig sich verändernde Einkommenssituation eines Kaufmanns in der Stellung des Beklagten brachte es mit sich, daß der Beklagte die Grundlage für das Versprechen einer laufenden Unterhaltsrente nicht einem augenblicklichen, günstigen oder ungünstigen, Status entnahm, sondern es wesentlich auf die Erwartungen abstellte, die er für einen längeren Zeitraum der künftigen Entwicklung seiner Einkommensverhältnisse hegte. Der Beklagte hat auch in der Klageerwiderung nicht den

Gesichtspunkt des Fehlens der Geschäftsgrundlage vorgebracht, sondern sich allein auf den späteren Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen. Im übrigen käme es für die Beurteilung der Vermögensverhältnisse auch nicht auf den buchmäßigen Status an, sondern auf das tatsächliche Vermögen. Da nicht ersichtlich und von der Revision auch nicht geltend gemacht worden ist, daß ein in allen diesen Beziehungen ausreichender Sachvortrag des Beklagten vorlag, ist es nicht zu beanstanden, daß sich das Berufungsgericht mit dem Gesichtspunkt des Fehlens der Geschäftsgrundlage nicht befaßt, sondern nur den des Wegfalls der Geschäftsgrundlage behandelt hat.

4. In der Frage des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsurteils nicht zu beanstanden, daß nicht jede Veränderung der Verhältnisse eine andere Bemessung der Unterhaltsrenten rechtfertigt, sondern daß es sich um schwerwiegende Veränderungen handeln muß, welche die Geschäftsgrundlage zu erschüttern geeignet sind oder dazu führen, daß der Verpflichtete die Unterhaltsleistungen nicht mehr ohne Beeinträchtigung seines eigenen angemessenen Unterhalts bestreiten kann. Dieser Grundsatz steht in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (RGZ 145, 119; 164, 366, 370).

Soweit die Revision sich gegen diese Ausführungen wendet, liegen ihre Erwägungen im wesentlichen auf dem der Revision verschlossenen Gebiet der Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Unstreitig hat sich zwar die wirtschaftliche Lage des Beklagten

nach Abschluß des Unterhaltsvertrages vom Mai 1960 dadurch erheblich verschlechtert, daß sich der Konkurs der H[REDACTED] Werft im Jahre 1962, der mit dem Konkurs der S[REDACTED]-Werft im Zusammenhang stand, ungünstig auf die Unternehmen ausgewirkt hat, an denen der Beklagte beteiligt war. Dadurch sind bei diesen Unternehmen nach der Feststellung des Sachverständigen Naumann Verluste in Höhe von rund 2.000.000 DM entstanden. Jedoch war diese Krise, wie das Berufungsgericht im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen weiter festgestellt hat, im Jahre 1964 durch die Maßnahmen des Beklagten, insbesondere durch die Veräußerung von Vermögen, als überwunden anzusehen, und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beklagten waren Ende des Jahres 1964 gefestigter als zur Zeit der Unterhaltsvereinbarung im Mai 1960. Diese Feststellungen kann die Revision nicht dadurch mit Erfolg angreifen, daß sie aus der Entwicklung der Verhältnisse in den Jahren 1960 bis 1964 auf einzelne für den Beklagten ungünstige Umstände hinweist, so etwa auf den im Jahre 1962 eingetretenen hohen Verlust oder die Tatsache, daß der im Jahre 1963 erzielte Gewinn von 639.200 DM weitgehend zum Abbau der Verschuldung verwendet werden mußte. Alle diese Umstände sind von dem Sachverständigen und von dem Berufungsgericht geprüft und gewürdigt worden.

Die Beanstandungen der Revision sind auch insoweit unbegründet, als sie auf die weitere Verschlechterung der Verhältnisse des Beklagten in den Jahren seit 1964 hinweisen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die sich hiermit befassen, lassen

einen Rechtsfehler nicht erkennen. Der Beklagte hat auch hierzu nur auf einzelne Umstände hingewiesen. Diese können für sich jedoch nichts besagen. Ihre Bedeutung ließe sich vielmehr nur dann ermessen, wenn sie in den Zusammenhang der Gesamtentwicklung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beklagten gestellt worden wären und der Beklagte eine vollständige Übersicht über diese Verhältnisse vorgelegt hätte, die auch seine gesamten Einnahmen (Entnahmen, Geschäftsführergehälter, Spesen, evtl. Aufsichtsratsvergütungen, Aufwandentschädigungen, Dividenden usw.) offen gelegt hätte. Das ist aber nicht geschehen. So ist insbesondere der Hinweis des Beklagten auf einzelne titulierte Geschäftsschulden für sich ohne jede Bedeutung. Der von ihm weiter geltend gemachte Umstand, daß sich aufgrund des Todes seines Vaters, der Seniorpartner in seinen Firmen war, möglicherweise weitere Auszahlungsbelastungen ergeben, ist schon deshalb unerheblich, weil der Beklagte damit nur auf die Möglichkeit derartiger Verpflichtungen hingewiesen und im übrigen keine Erklärung darüber abgegeben hat, ob mit dem Tode seines Vaters nicht auch ein erbrechtlicher Vermögenszuwachs für ihn verbunden war. Auch auf die Tatsache, daß der Beklagte im Jahre 1965 wieder geheiratet hat, brauchte das Berufungsgericht aus dem Grunde nicht weiter einzugehen, daß es sich dabei nur um einen einzelnen Umstand handelt, dessen Auswirkung auf die gesamte wirtschaftliche Lage des Beklagten nicht dargelegt ist, wenn dieser Umstand möglicherweise auch zusätzliche Unterhaltsverpflichtungen für den Beklagten nach sich gezogen hat.

Ebensowenig kann es auf eventuelle Verbesserungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Klägerin ankommen. Diese könnten zu einer Abänderung der Unterhaltsverpflichtung des Beklagten nur führen, wenn sie so wesentlich wären, daß sie in Verbindung mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Beklagten geeignet sind, die Geschäftsgrundlage des Unterhaltsvertrages zu erschüttern. Daß ein in dieser Hinsicht ausreichender Sachvortrag des Beklagten vorgelegen hätte und vom Berufungsgericht übergangen worden wäre, hat die Revisionsbegründung nicht aufgezeigt.

5. Dagegen ist die Revision gerechtfertigt, soweit sie sich gegen die Berechnung des der Klägerin persönlich zustehenden Unterhaltssatzes wendet. Der Klägerin steht nach § 1 Abs. 1 des Unterhaltsvertrages vom 11. Mai 1960 monatlich ein Unterhaltsbetrag von 2.000 DM zu. Nach § 1 Abs. 2 stehen ihr für jedes Kind, solange es in ihrem Haushalt lebt, weitere 500 DM monatlich zu. § 2 des Vertrages bestimmt, daß sich "die zur Verfügungstellung des monatlichen Unterhalts für Frau R. um 250 DM je Kind" ermäßigt, wenn die Betreuung des Kindes durch die Klägerin vor dem 31. Mai 1965 aufhört. Die Klägerin hatte hiernach in der Klage für sich und ihren Sohn einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 2.500 DM errechnet und erklärt, daß die Tochter Antje wegen auswärtigen Studiums aus ihrem Haushalt ausgeschieden sei und deshalb bei der Berechnung nicht in Betracht gezogen werde. Das Landgericht hatte sich dieser Berechnung angeschlossen und angenommen, daß

sich der der Klägerin zustehende Unterhaltssatz von 2.000 DM nicht um 250 DM vermindere, § 2 des Vertrages vielmehr dahin auszulegen sei, daß sich nur der für das Kind zu zahlende Betrag von 500 DM um 250 DM ermäßige, wenn die Betreuung des Kindes aufhöre. Diese Auslegung hatte der Beklagte in der Berufungsinstanz mit Schriftsatz vom 20. Mai 1965 S. 5/6 (Bl. 178/9 d.A.) beanstandet und geltend gemacht, § 2 des Vertrages sei so zu verstehen, daß sich bei Beendigung der Betreuung eines Kindes der der Klägerin persönlich zustehende Betrag von 2.000 DM um 250 DM ermäßige. Das Berufungsgericht hat sich mit dieser Beanstandung nicht befaßt. Das hätte aber geschehen müssen, da der Standpunkt des Beklagten vertretbar ist. Es hätte insbesondere einer Prüfung bedurft, ob und inwieweit die Regelung des § 2 dann, wenn die Ermäßigung des monatlichen Unterhalts um 250 DM nicht bei dem der Klägerin zustehenden Unterhaltssatz von 2.000 DM vorgenommen wird, sondern bei dem für die Kinder angesetzten Unterhaltsbeitrag von monatlich 500 DM, mit der in § 1 Abs. 2 des Vertrages getroffenen Regelung vereinbar ist, nach welcher der Beklagte für jedes Kind einen Unterhaltsbeitrag von 500 DM nur solange zu entrichten hat, als das Kind im Haushalt der Klägerin lebt. Beide Parteien scheinen sich über die Bedeutung der Regelung im Unklaren gewesen zu sein. Die Klägerin hat nämlich bei der Berechnung ihrer Klageforderung für das Ausscheiden der Tochter Antje die Forderung nicht um 250 DM, sondern um 500 DM ermäßigt und demgemäß nicht 2.750 DM, sondern 2.500 DM monatlich in Rechnung gestellt. Der Beklagte hat bis zum August 1962 einen Monatsbetrag von 2.500 DM

gezahlt und nicht, wie es nach seinem im Prozeß eingenommenen Standpunkt richtig wäre, einen Betrag von nur 2.250 DM (1.750 DM für die Klägerin und 500 DM für den Sohn). Das Berufungsgericht wird daher die Auslegung des Landgerichts zu überprüfen und zu entscheiden haben, wie die von den Parteien in § 2 des Vertrages getroffene Abrede zu verstehen ist.

Daher war das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als die Klägerin für die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zeit von 17 Monaten für sich monatlich 2.000 DM anstelle von 1.750 DM in Ansatz gebracht hat, d.h. in Höhe von 4.250 DM. Zugleich war die Verurteilung zur Zahlung der Zinsen insgesamt aufzuheben, da die Art der Berechnung der Zinsen in ihren tatsächlichen Voraussetzungen nicht bekannt ist und vom Revisionsgericht nicht umgestellt werden kann.

Im übrigen, nämlich hinsichtlich der Verurteilung zur Zahlung von 3.350 DM und der Abweisung der Widerklage, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Johannsen	Wüstenberg	Dr. Mezger
Dr. Reinhardt	Dr. Buchholz	